Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0189/2019/HAS/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	09.01.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	11.02.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Bedarfsplanung Kindertagesstätte

Sachverhalt:

In der beigefügten **Anlage 1** ist die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Haselau dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut vorliegender Erlaubnis vom 23.01.2018 des Kreises Pinneberg stehen Kindertagesstätte Elb-Arche folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

3 Krippengruppen mit je 10 Plätzen = 30 Plätze → 12 für Haselau
3 Regelgruppen mit je 20 Plätzen = 80 Plätze → 32 für Haselau.

Es stehen somit derzeit insgesamt 80 Elementarplätze, die den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Hinzu kommen 30 Krippenplätze.

In der beigefügten **Anlage 1** sind diese mit dem Schlüssel 40/60 auf die Gemeinden Haselau und Haseldorf aufgeteilt worden. Die Aufstellung mit den Gesamtzahlen der beiden Gemeinden ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Aus Haselau sind derzeit 2 Krippenkinder und 4 Elementarkinder in auswärtigen Einrichtungen untergebracht.
Aus der Gemeinde Moorrege werden zurzeit 6 Kinder in der Kindertagesstätte betreut.

Eine der Krippengruppen ist derzeit in dem Container untergebracht. Hierfür liegt bis zum 27.05.2020 die Baugenehmigung vor. Diese kann um weitere zwei Jahre ver-

längert werden. Ohne diese Krippengruppe stünden lediglich 20 Krippenplätze zur Verfügung.
Für die Container entstehen jährliche Mietkosten von rd. 14.540 €, die durch die Gemeinden gezahlt werden. In vorangegangenen Sitzungen wurde über die Möglichkeiten des Ankaufes nachgedacht. Hierzu liegt bislang kein Angebot vor.

Für einen Anbau eines Gruppenraumes wäre voraussichtlich mit Kosten von 400.000 bis 500.000 € zu rechnen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel wären im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Schaffung von Plätzen werden die Baukosten gefördert.
Für die Betriebskosten der Neuschaffung von Krippenplätzen -Konnexitätsmittel- erfolgt eine pro Platz Förderung durch das Land. Die Neuregelung des Kitagesetzes ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 bleibt dahingehend abzuwarten.

Beschlussvorschlag:
Vorschlag A:
Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Kosten für den Kauf des Containers ein Angebot einzuholen.

Vorschlag B:
Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die baurechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und eine Kostenermittlung für den Anbau eines Gruppenraumes durchzuführen.

_____
(Bröker)
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Bedarfsplanung 2019 Haselau
Anlage 2: Bedarfsplanung 2019 Gesamt

Bedarfsplanung Kindertagestätten in der Gemeinde Haselau

Anlage 1

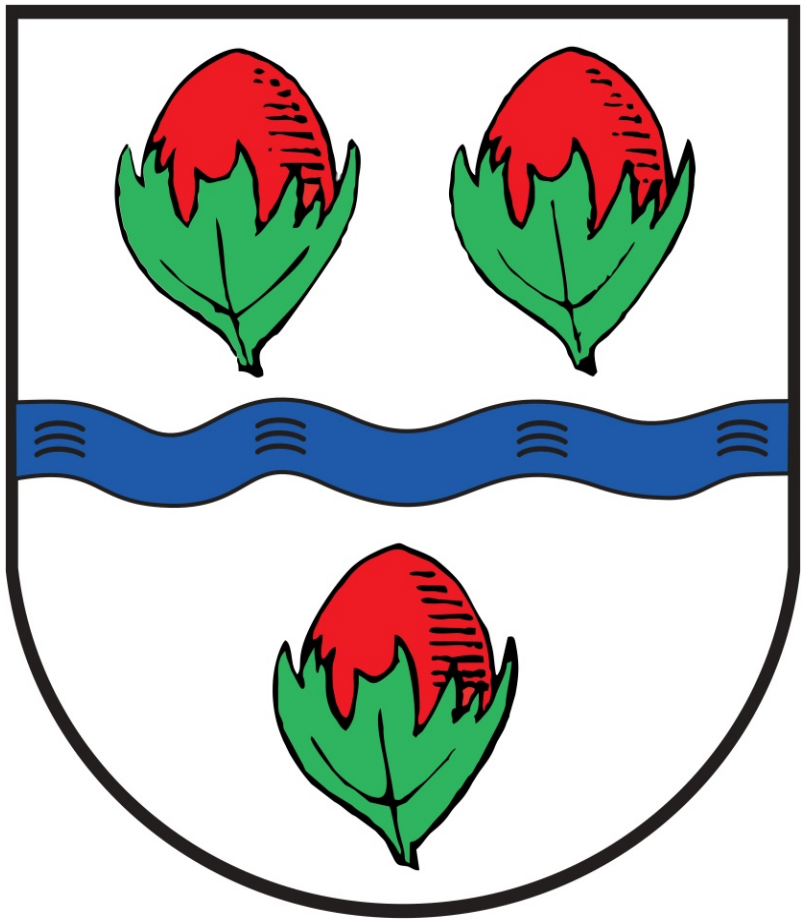

Stand: 04.01.2019

TOP Ö 5.1

In **Haselau** gemeldet im Geburtszeitraum:	
01.08.2012 und 31.07.2013	8
01.08.2013 und 31.07.2014	9
01.08.2014 und 31.07.2015	11
01.08.2015 und 31.07.2016	13
01.08.2016 und 31.07.2017	4
01.08.2017 und 31.07.2018	7
01.08.2018 und 31.07.2019	8
01.08.2019 und 31.07.2020	6
01.08.2020 und 31.07.2021	7

geschätzte Hochrechnung Ø der 3 Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Elementar gesamt:**		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	28	13		1	**42**		32			**32**	-10	***75,47 %***	
2019 / 2020	33	4		2	**39**		32			**32**	-7	***82,79 %***	
2020 / 2021	28	7		1	**36**		32			**32**	-4	***87,91 %***	
2021 / 2022	24	8		1	**33**		32			**32**	-1	***96,39 %***	

Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Krippe gesamt**	**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung bei Quote von 50 %***	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			**vorhandene Plätze**	**Überbedarf**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	17	13	7	1	12	**6**	12			**12**	6	***202,53 %***	
2019 / 2020	11	4	8	1	16	**8**	12			**12**	4	***154,34 %***	
2020 / 2021	15	7	6	1	15	**8**	12			**12**	4	***159,12 %***	
2021 / 2022	14	8	7	1	14	**7**	12			**12**	5	***169,48 %***	

Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:										**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	45	26	7	2	54	**48**	44			**44**	-4	***91,05 %***	
2019 / 2020	44	8	8	3	55	**47**	44			**44**	-3	***93,62 %***	
2020 / 2021	43	14	6	2	51	**44**	44			**44**	0	***100,13 %***	
2021 / 2022	38	16	7	2	47	**40**	44			**44**	4	***109,23 %***	

[1]Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

I. Soll-Plätze 2018 / 2019

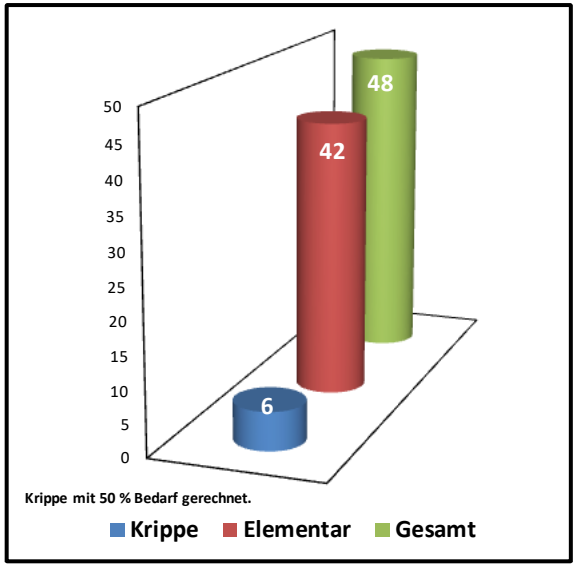

II. Ist-Plätze 2018 / 2019

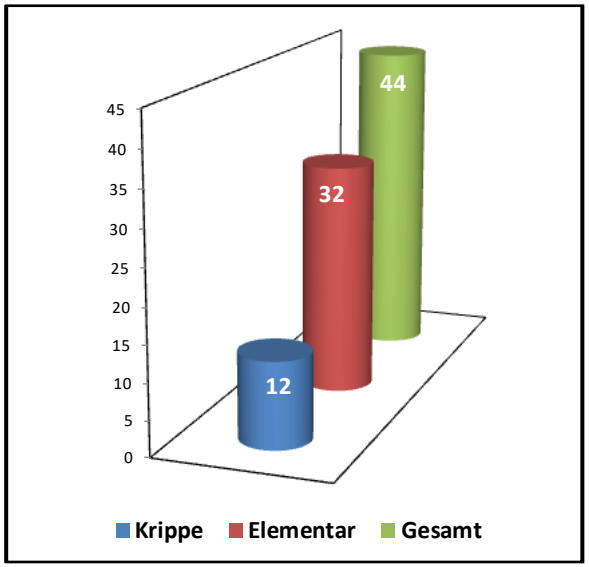

III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019

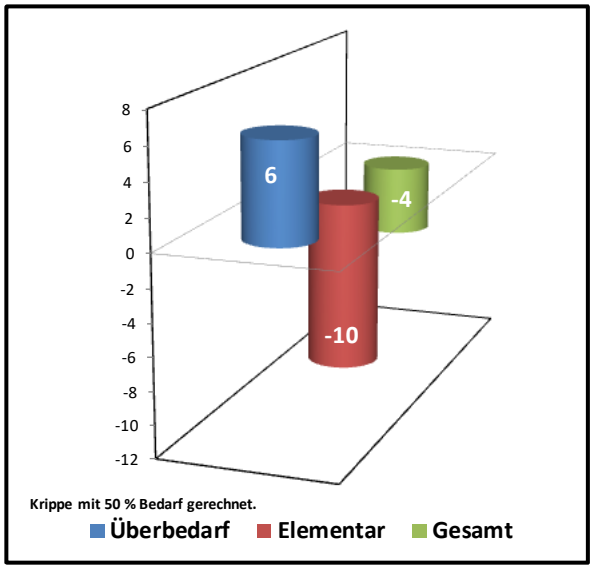

IV. Gesamt-Versogungsqoute 2018 / 2019

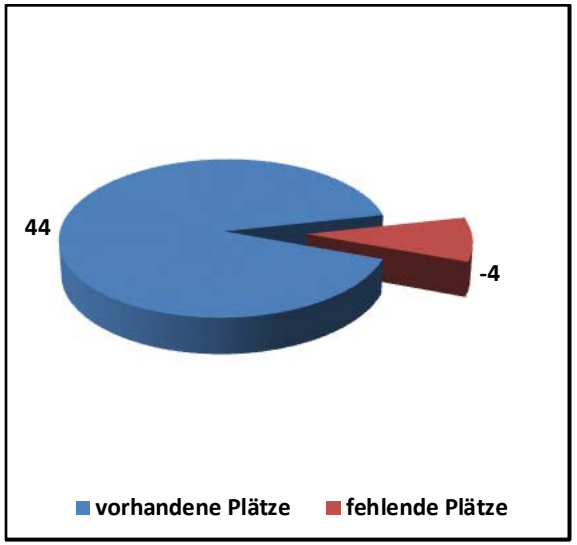

V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019

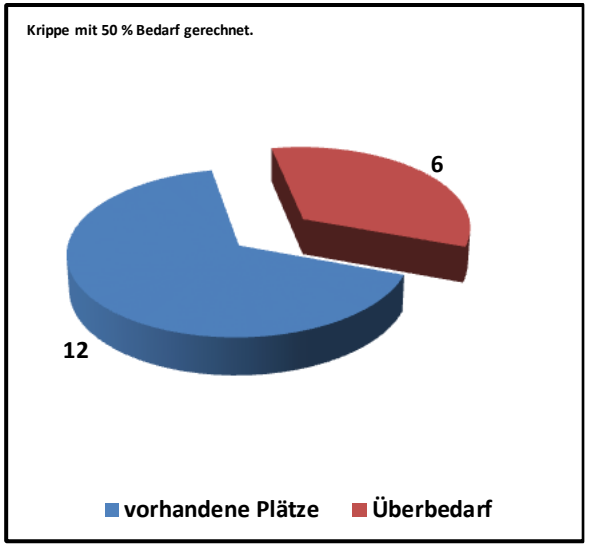

V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019

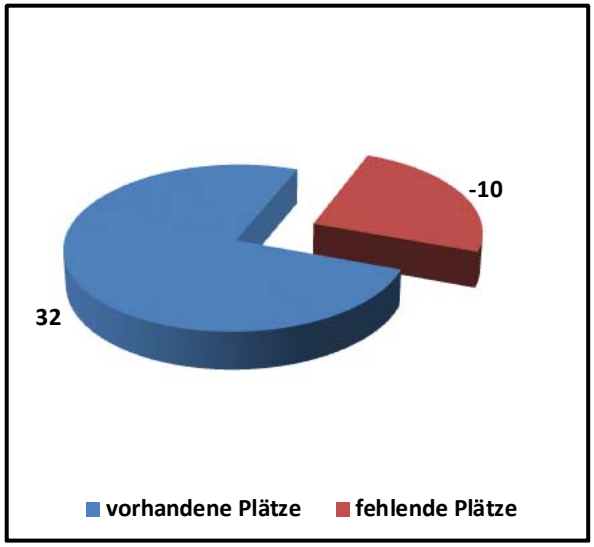

Bedarfsplanung Kindertagestätten in den Gemeinden Haselau & Haseldorf

Anlage 2

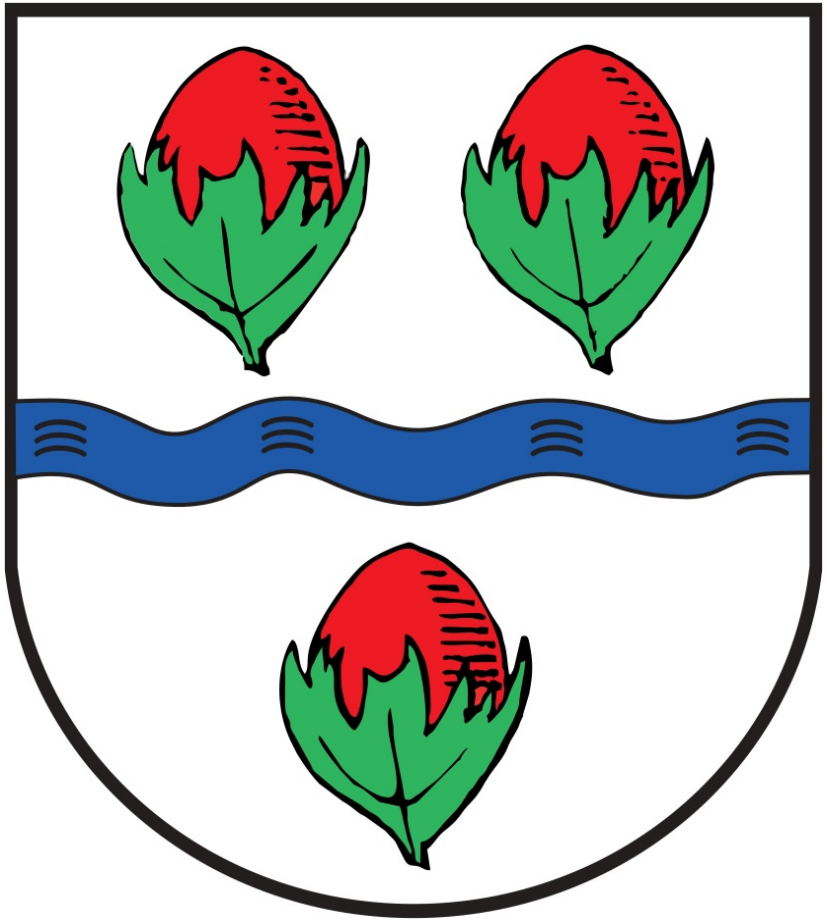

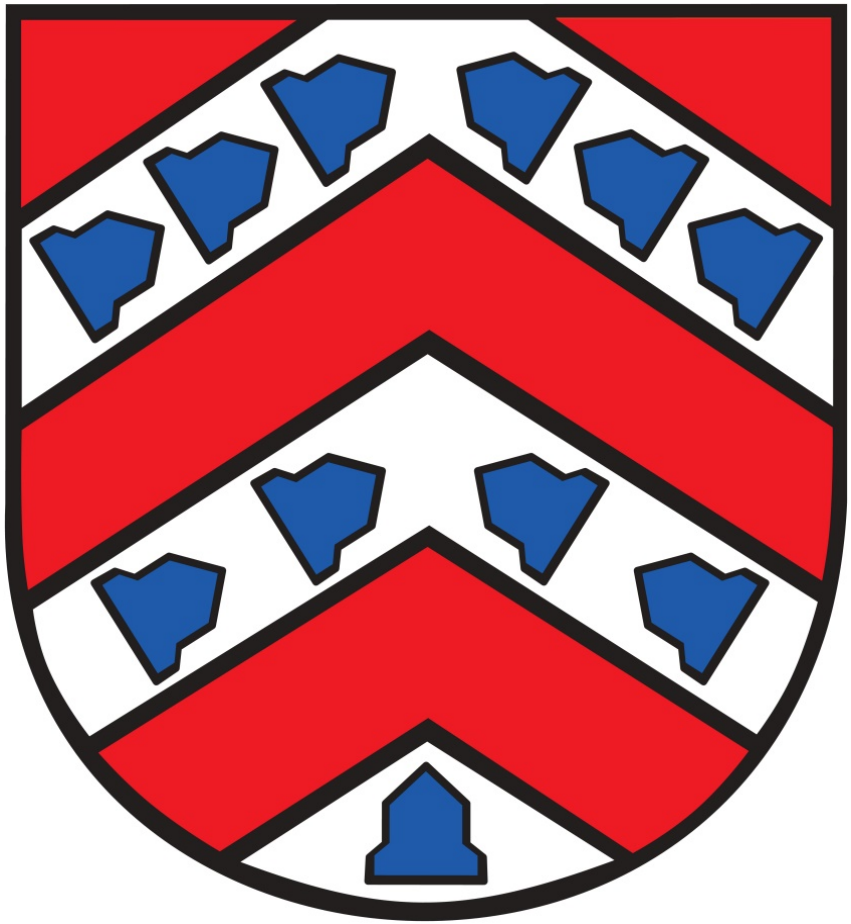

Stand: 04.01.2019

TOP Ö 5.1

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf	
01.08.2012 und 31.07.2013	24	8	16	
01.08.2013 und 31.07.2014	26	9	17	
01.08.2014 und 31.07.2015	29	11	18	
01.08.2015 und 31.07.2016	32	13	19	
01.08.2016 und 31.07.2017	16	4	12	
01.08.2017 und 31.07.2018	21	7	14	
01.08.2018 und 31.07.2019	23	8	15	geschätzte Hochrechnung Ø der 3 Vorjahre
01.08.2019 und 31.07.2020	20	6	14	
01.08.2020 und 31.07.2021	21	7	14	

Fazit / Anmerkung:

Die Baugenehmigung für den Container -Krippe- läuft bis zum 27.05.2020. Sie ist für zwei Jahre verlängerbar. Durch die drei vorhandenen Krippengruppen ergibt sich eine Bedarfsdeckung von rd. 76 % im Krippenbereich.
Es sind aus den Gemeinden 17 Kinder (6 Haselau und 11 Haseldorf) in auswärtigen Kindertagesstätten untergebracht. Davon 3 im Krippenbereich und 14 im Elementarbereich.
Aus Moorrege besuchen 6 Kinder (2 Krippe; 4 Elementar) die Kindertagesstätte Elb-Arche.

Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Elementar gesamt:**		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	79	32		4	**115**		80			**80**	-35	***69,60%***	
2019 / 2020	87	16		4	**107**		80			**80**	-27	***74,52%***	
2020 / 2021	77	21		4	**102**		80			**80**	-22	***78,55%***	
2021 / 2022	69	23		3	**95**		80			**80**	-15	***83,81%***	

Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Krippe gesamt**	**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung bei Quote von 50 %***	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			**vorhandene Plätze**	**Überbedarf**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	48	32	21	2	39	**20**	30			**30**	10	***152,28%***	
2019 / 2020	37	16	23	2	46	**23**	30			**30**	7	***130,86%***	
2020 / 2021	44	21	20	2	45	**23**	30			**30**	7	***132,74%***	
2021 / 2022	43	23	21	2	43	**22**	30			**30**	8	***137,98%***	

Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	127	64	21	6	154	**135**	110			**110**	-25	***81,69%***	
2019 / 2020	124	32	23	6	153	**130**	110			**110**	-20	***84,44%***	
2020 / 2021	121	42	20	6	147	**125**	110			**110**	-15	***88,00%***	
2021 / 2022	112	46	21	5	138	**117**	110			**110**	-7	***93,86%***	

[1]Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

I. Soll-Plätze 2018 / 2019

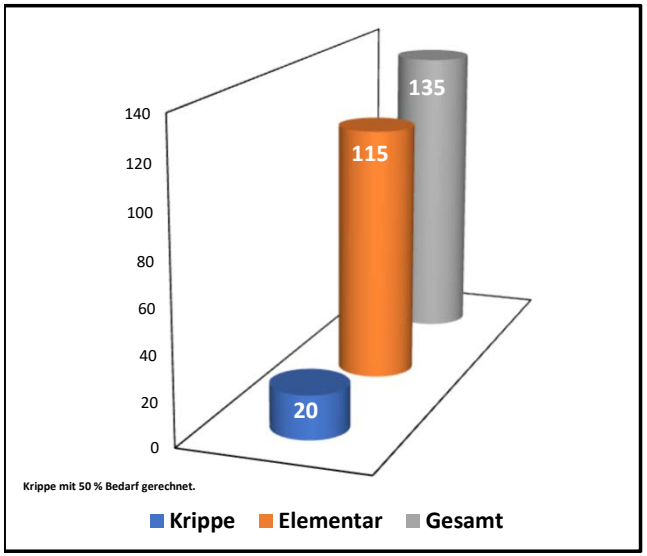

II. Ist-Plätze 2018 / 2019

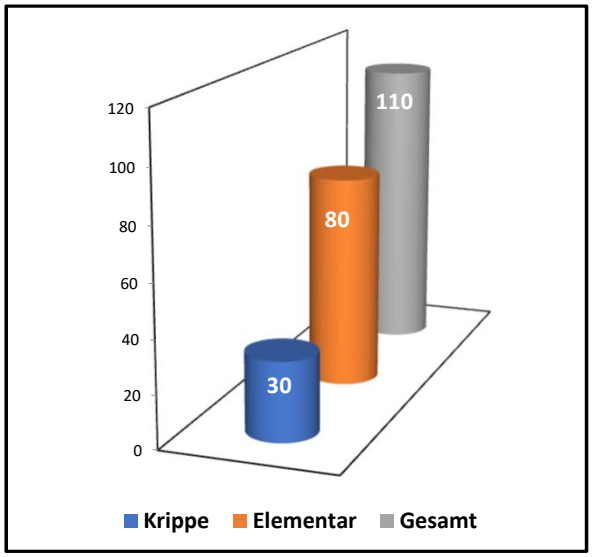

III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019

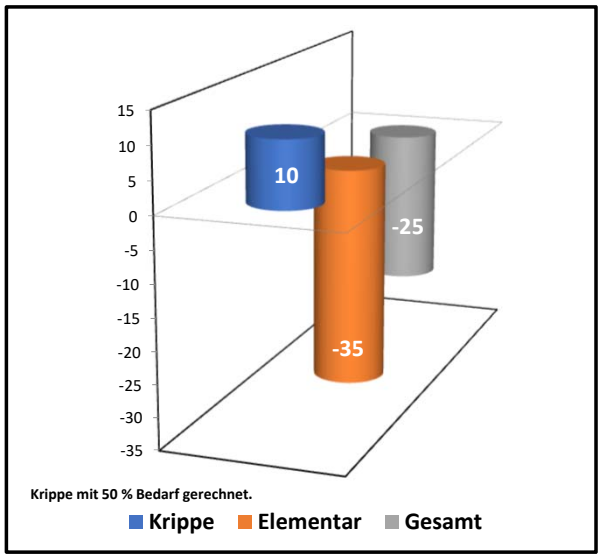

IV. Gesamt-Versogungsqoute 2018 / 2019

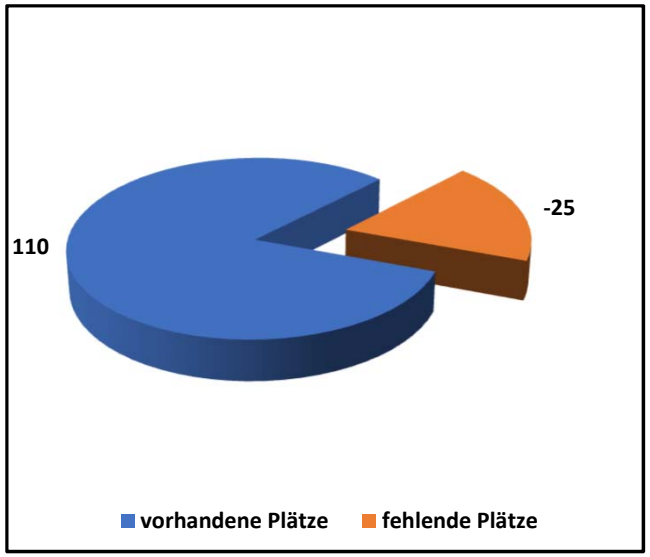

V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019

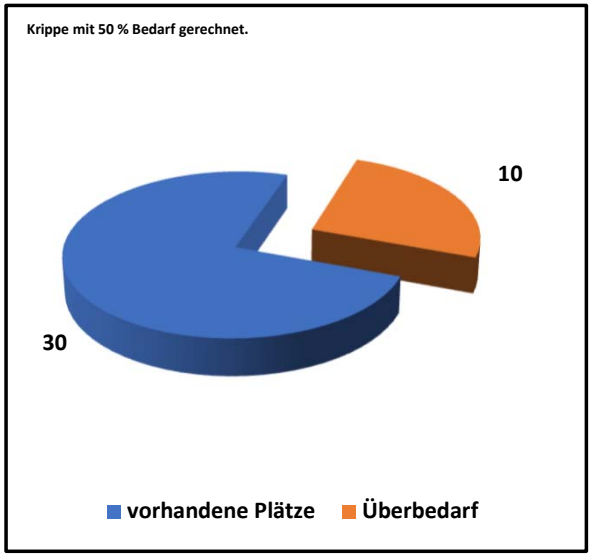

V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019

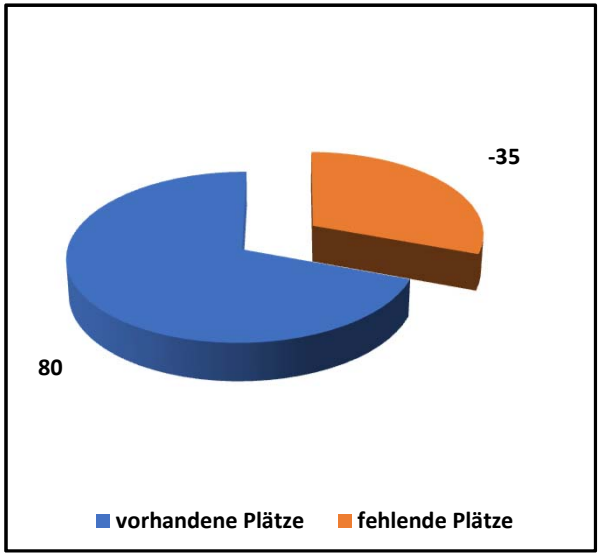

optirent
MOBILRAUM-MIETSERVICE

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002

Datum : 12.12.2016
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

Versandanschrift:
Pos.1:
Kamperrege 1, 25489 Haseldorf
Pos.2:
Hauptstr. 24b, 25489 Haseldorf

Bestelldatum : 06.12.2016
Nachfolgender Mietvertrag basiert auf den umseitigen Mietbedingungen.

Mietgegenstand:

Pos. 1
++++++
1 Stück OPTILine Mensa-Container-anlage, stapelbar, ohne Möbel, fabrikneu, bestehend aus insgesamt:

5 Containern, Typ T 1 S
Optirent-Nr. 6594 - 6598

Pos. 2
++++++
1 Stück OPTILine Kita-Gruppen-Containeranlage, stapelbar, ohne Möbel, bestehend aus insgesamt:
5 Containern, (4 x fabr.), davon:

4 Container, Typ T 1 S
Optirent-Nr. 6599 - 6602
1 WC-Container für Kinder, Typ T 1 S Kombi, ohne Küchen-abteil, Optirent-Nr. 6352

Größe je Container:

Einrichtung:

Pos. 1 (Nr. 6594-6598)
++++++++++++++++++++++
- Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld-leuchten 2 x 58 Watt

- 1 Stück Acrylglasvordach
Größe: 160 x 90 cm

- 2 Stück Zu-/Abwasseranschlüsse durch die Außenwand, bestehend aus 1 PVC-Rohr DN 50 sowie 1 Kupferrohr 1 Zoll

Pos. 2 (Nr. 6599-6602 + 6352)
++++++++++++++++++++++++++++
- Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld-leuchten 2 x 58 Watt, außer in den Sanitärräumen

- 1 Stück Acrylglasvordach
Größe: 160 x 90 cm

OPTIRENT
Mobilraum-Mietservice GmbH
Eisenstraße 28
D-51597 Morsbach-Erblingen

Tel.: +49 (0) 2294 8061
Fax: +49 (0) 2294 7229
E-Mail: info@optirent.de
www.optirent.de

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE93 3846 2135 1515 0150 15
BIC: GENODED1WIL
Steuernummer: 212/5783/0481

Geschäftsführung:
Stefan Klein, Benedikt Nußbaum
AG Siegburg HRB 7637
USt-IdNr.: DE243133118

optirent
MOBILRAUM-MIETSERVICE

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002

Datum : 12.12.2016 Blatt 2
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

Mietgegenstand:	Einrichtung:
6.058 x 2.438 x 2.810 mm x 2.500 mm i.L.	- 2 Stück kindgerechte WCs
gemäß vorl. Ausführungszeichnungen	- 2 Stück kindgerechte Handwasch-becken

Mietpreis pro Monat : 1.878,00 EUR netto
Mindest-Mietdauer : 18 Monate

Frachtkosten bei Abholung : 3.926,00 EUR
Krankosten bei Abholung : 750,00 EUR

Demontagekosten: 1.680,00 EUR

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Sondervereinbarungen

1.): Das v.g. Amt Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege übernimmt die v.g. Container ab dem 01.01.2017 von dem Vormieteramt:

Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7 in 25436 Uetersen.

Die v.g. Container wurden von dem Am Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege im einwandfreien Zustand vom Vormieter übernommen.

2.): Die Kosten für die Reinigung, der nach Mietende (Rückholung in unser Werk), von Ihnen besenrein zurückgegebenen Container, - bei normalem Verschmutzungsgrad - betragen

Preis: EUR 520,00 zzgl. ges. MwSt.

OPTIRENT
Mobilraum-Mietservice GmbH
Eisenstraße 28
D-51597 Morsbach-Erblingen

Tel.: +49 (0) 2294 8061
Fax: +49 (0) 2294 7229
E-Mail: info@optirent.de
www.optirent.de

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE93 3846 2135 1515 0150 15
BIC: GENODED1WIL
Steuernummer: 212/5783/0481

Geschäftsführung:
Stefan Klein, Benedikt Nußbaum
AG Siegburg HRB 7637
USt-IdNr.: DE243133118

optirent
MOBILRAUM-MIETSERVICE

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002

Datum : 12.12.2016 Blatt 3
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

3.): Die Kosten für die Erstellung eines Plattenfundamentes mittels Lastverteilerplatten, auf einer kundenseitigen, ebenen sowie befestigten Fläche (Höhendifferenz max. 15 cm, charakteristische Bodenpressung von 250 kN/qm bei 1-geschossigen Containeranlagen, 350 kN/qm bei 2-geschossigen Containeranlagen), inklusive Rückbau dieses Fundamentes nach Mietende, ohne statischen Nachweis betragen

Preis: EUR 998,00 zzgl. ges. MwSt.
- Schon berechnet -

4.): Die angebotenen Container entsprechen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) für Standzeiten von bis zu 24 Monaten.

5.): Die aufgeführten Rückholkosten nach Mietende (Rückfracht-, Demontage- und Krankosten) entsprechen dem Stand 05/2016.

6.): Siehe beigefügtes Merkblatt für Mieter.

7.): Es gelten unsere beiliegenden Mietbedingungen Stand 03/2016.

8.): Hinweis zu verbleibenden Mindestmietdauer
****
Die Restmietzeit beträgt:

18 Monate und 13 Tage.
- Mindestens bis zum 13.07.2018 -

(Hinweis: Da unser Mietprogramm leider nur die vollen Monaten angibt, haben wir oben die genaue Restmietzeit vermerkt).

OPTIRENT
Mobilraum-Mietservice GmbH
Eisenstraße 28
D-51597 Morsbach-Erblingen

Tel.: +49 (0) 2294 8061
Fax: +49 (0) 2294 7229
E-Mail: info@optirent.de
www.optirent.de

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE93 3846 2135 1515 0150 15
BIC: GENODED1WIL
Steuernummer: 212/5783/0481

Geschäftsführung:
Stefan Klein, Benedikt Nußbaum
AG Siegburg HRB 7637
USt-IdNr.: DE243133118

optirent
MOBILRAUM-MIETSERVICE

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002

Datum : 12.12.2016 Blatt 4
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

9.): Die umseitigen Mietbedingungen gelten spätestens mit der Übernahme der Container zum 01.01.2017 als akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass bis dahin noch keine Rücksendug des gegengezeichneten Exemplares des Mietvertrages erfolgt sein sollte.

10.): Alle weiteren Vertragsbestandteile entnehmen Sie bitte aus unserem Angebot vom 19.05.2016.

Liefertermin : Container stehen berei[illegible]

Mietbeginn : Sonntag, 01.01.2017

Krangestellung vor Ort : Bei Abholung per LKW-K

Zahlungsbedingungen : Innerhalb von 8 Tagen,

Der Vertrag ist durch Auftragserteilung v. 20.05.2016 legitimiert.

Moorrege, den 10.01.2017
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
I.A.
Stempel/Unterschrift des Mieters

Morsbach, den 12/12/16
Optirent

OPTIRENT
Mobilraum-Mietservice GmbH
Eisenstraße 28
D-51597 Morsbach-Erblingen

Tel.: +49 (0) 2294 8061
Fax: +49 (0) 2294 7229
E-Mail: info@optirent.de
www.optirent.de

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE93 3846 2135 1515 0150 15
BIC: GENODED1WIL
Steuernummer: 212/5783/0481

Geschäftsführung:
Stefan Klein, Benedikt Nußbaum
AG Siegburg HRB 7637
USt-IdNr.: DE243133118

optirent
MOBILRAUM-MIETSERVICE

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Merkblatt für Mieter

Der Mieter ist verpflichtet:

1.) für sach- und fachgerechte Wartung Sorge zu tragen, die Mietsache während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

die Inbetriebnahmeprüfung sowie eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen nach VDE und TrinkwV vorzunehmen.

bei Frostgefahr die Mietobjekte in geeigneter Weise besonders zu schützen, d. h.:
- Räume mit Sanitärinstallationen sind so zu heizen, dass Frostschäden an den Installationen verhindert werden, auch umgehend am Anliefertag.
- bei Stilllegung sind alle wasserenthaltenden Einrichtungen abzulassen oder ausreichend mit geeigneten Frostschutzmitteln zu befüllen. Beim Vorhandensein von Durchlauferhitzern / Warmwasserboilern eine Beheizung bis zum Abholtag erforderlich.

vor Rückgabe des Mietobjektes alle wasserenthaltenden Einrichtungen (z. B. Boiler, Tanks, Spülkästen, etc.) zu entleeren/ abzulassen.

einen ständigen ungehinderten Ablauf des Regenwassers aus den Fallrohren sicherzustellen.

wenigstens alle 3 Monate eine Sichtkontrolle (im Herbst aufgrund des Laubfalls wöchentlich) des Containerdaches durchzuführen und dabei etwaige grobe Verschmutzungen (insbesondere Laub) zu entfernen.

notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern es sich nicht bloß um normalen Verschleiß oder solche Schäden handelt, die die Vermieterin zu vertreten hat. Hierzu gehört z. B. auch eine ausreichende und regelmäßige Unterhaltsreinigung (entsprechend der Nutzung angepasst), um einen beschleunigten Verschleiß oder Beschädigung der Bodenbeläge zu Vermeiden.

2.) Der Mieter gestattet der Vermieterin, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen und / oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Dies schließt die Verpflichtung des Mieters ein, der Vermieterin den Zugang zu den Mietobjekten auch auf solchen Grundstücken zu ermöglichen, die nicht in seinem Eigentum stehen. Erforderliche Sondergenehmigungen für das Aufstellen der Mietgegenstände hat der Mieter zu beschaffen. Der Mieter ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Absicherung und evtl. notwendige Sichtbeleuchtung des Mietgegenstandes, verantwortlich.

3.) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin nach Ablauf des Mietvertrages die Mietobjekte mit allen Teilen und Hilfsmitteln, die dem Mieter von der Vermieterin bei Beginn des Mietvertrages oder später zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzugeben; das gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und zur Verwendung der Mietobjekte erforderlichen Teile. In diesem Sinne vertragsgemäß ist das Mietobjekt nur dann, wenn es ohne weitere Reinigung oder Reparatur zur sofortigen Weitervermietung geeignet ist. Ist das nicht der Fall, kann die Vermieterin die Reinigung auf Kosten des Mieters nochmals vornehmen. Als Kosten darf die Vermieterin, wenn sie die Reinigung selbst ausführt, jene Kosten in Ansatz bringen, die ein ortsansässiges Reinigungsunternehmen für die Reinigung verlangt, mindestens aber die Lohn- und Lohnnebenkosten ihrer eigenen Mitarbeiter gemäß nachzuweisenden Zeitaufwand und zusätzlich einer Pauschale für eingesetzte Reinigungsmittel.

4.) Desweiteren möchten wir Sie auf unsere umseitigen „allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Mobilbauten“ hinweisen.

Stand 10/2015

OPTIRENT
Mobilraum-Mietservice GmbH
Eisenstraße 28
D-51597 Morsbach-Erblingen

Tel.: +49 (0) 2294 8061
Fax: +49 (0) 2294 7229
E-Mail: info@optirent.de
www.optirent.de

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE93 3846 2135 1515 0150 15
BIC: GENODED1WIL
Steuernummer: 212/5783/0481

Geschäftsführung:
Stefan Klein, Benedikt Nußbaum
AG Siegburg HRB 7637
USt-IdNr.: DE243133118

Übersicht unserer Angebote

Hallenplan

Stand: Oktober 2018

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
		8.30 - 9.30 Uhr **Gymnastik** am Morgen mit Gisela			
15.00 - 16.30 Uhr **Eltern- & Kind-Turnen** mit Martina			**15.00 - 15.45 Uhr** **Kreativer Kindertanz** für Mädchen (5-7 Jahre) mit Steffi	**14.30 - 16.00 Uhr** **Gerätturnen** mit Elvira und Katharina	
		16.00 - 17.10 Uhr **Judo** für Anfänger (6-8 Jahre) mit Heinz	**15.45 - 16.15 Uhr** **und** **16.15 - 16.45 Uhr** **Kreativer Kindertanz** für Jungs und Mädchen (3-5 Jahre) mit Steffi	**16.00 - 18.00 Uhr** **Wettkampfturnen** mit Elvira und Janneke	**15.30 - 16.30 Uhr** **Er-Sie-Es** für jedes Alter mit/ohne Handicap mit Barbara
16.30 - 18.00 Uhr **Wettkampfturnen** mit Elvira und Janneke	**17.00 - 18.00 Uhr** **SportSpaß** erlebnisorientiertes Turnen mit Martina und Janneke	**17.15 - 18.45 Uhr** **Judo** für Fortgeschrittene (8-13 Jahre) mit Heinz	**17.00 - 18.00 Uhr** **Seniorengruppe** mit und ohne Rollator mit Steffi	**17.30 - 18.30 Uhr** **Fussball** (Jahrgang 2009-2010) (nur im Winter in der Halle) mit Marvin und Malte	
18.00 - 19.30 Uhr **Gerätturnen** mit Elvira und Janneke	**18.00 - 19.00 Uhr** **Fitter Mix** mit Janneke	**18.45 - 20.00 Uhr** **Judo** Jugend+junge Erw. (13-26 Jahre) mit Heinz	**18.00 - 19.00 Uhr** **Faszientraining** mit Sophia	**18.00 - 19.00 Uhr** **Tischtennis** für Kinder und Jugendliche mit Klaus	
19.30 - 20.30 Uhr **Fussball** für JederMann mit Jürgen	**19.00 - 20.30 Uhr** **Rückenfit** für Frauen und Männer mit Gisela	**20.00 - 21.30 Uhr** **Yoga** mit Gisela	**19.00 - 20.30 Uhr** **Fitness** für Frauen mit Serdar	**19.00 - 23.00 Uhr** **Tischtennis** für Erwachsene mit Klaus	

Sport außerhalb der Turnhalle

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag, Sonntag
8.45 - 10.15 Uhr **Walking** 8.45 Treffen für die 1,5-Std.-Runde: An de Aue (Ende: An de Aue) 9.00 Treffen für die 1,0-Std.-Runde: Sporthalle (Ende: Sporthalle) mit Gisela					
16.30 - 17.30 Uhr **Fussball** (Jahrgang 2009-2010) mit Marvin und Malte (im Winter in der Halle, sonst im Schlossparkstadion)				**16.30 - 17.30 Uhr** **Fussball** (Jahrgang 2009-2010) mit Marvin und Malte (im Winter in der Halle, sonst im Schlossparkstadion)	**Punktspielbetrieb** Schlossparkstadion

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag, Sonntag
	19.30 - 21 Uhr **Fussball** 1. Herren Deichreihe	**19.30 - 21 Uhr** **Fussball** Alte Herren Deichreihe	**19.30 - 21 Uhr** **Fussball** 1. Herren Deichreihe	**Punktspielbetrieb** Schlossparkstadion	

Tennis auf dem Tennisplatz. Nähere Informationen unter 04129/703 (Thomas Brücker).

TOP Ö 6.2

Zu ihrer Information...

Mit freundlichen Grüßen

Herr Borchers
Fachbereich 5, Bauen und Liegenschaften
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Tel.: 04122 / 854-114 Fax: 854-214
E-Mail: borchers@amt-gums.de
E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)
Internet: www.gums-moorrege.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: AquaConsulting AS [mailto:info@aquaconsulting.net]
Gesendet: Montag, 21. Januar 2019 11:17
An: Senst, C.
Betreff: Re: Mittwoch 16.1.2018 um 14 Uhr

Sehr geehrter Herr Senst-

Ich danke Ihnen für die kurze Begehung am 16.1.2019 in der Grundschule Haseldorf und möchte wie folgt zusammenfassen:

Anlaß der Begehung ist die geplante Sanierung der WC- Anlagen innerhalb der zugesagten Förderung des Schulsanitärprogrammes S.-H.

Innerhalb diese Maßnahmen ist ein partieller Umbau des verglasten

Laubenganges vor den Sanitärräumen erforderlich; Hierbei wird der

Bodenbelag aufgenommen, neue Abwasserleitungen durch den Gang geführt und folgend vollflächig Bodendämmung und Estrich mit Fliesen hergestellt.

Seitens Herrn Senst wurde gefordert, den Gang auf die bestehende Rauchmeldeanlage des Schulgebäudes aufzuschalten.

Zusätzlich wird die Fassade innenseitig mit Gipskarton F30 verkleidet.

Fluchtwege sind grundsätzlich von vermeidbaren Brandlasten frei zu halten.

Weitere Erfordernisse bestehen aktuell nicht. Diese Maßnahmen sind bauantrags-/ genehmigungsfrei.

Ich danke für Ihre kurze Bestätigung, Korrektur oder Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Andreas Schwarz

Am 09.01.2019 um 13:58 schrieb AquaConsulting AS:
> Sehr geehrter Herr Senst-
>
> Hiermt bestätige ich Ihnen unseren Termin am 16.1.2018 um 14 in der
> Grundschule Haseldorf, Kamperrege 1 in 25489 Haseldorf mit mir und
> Herrn Borchers vom Amt GUMS.
>
> Anbei zu den geplanten Maßnahmen der Antrag ans Land S.-H- es dreht
> sich in erster Linie um den überbauten Eingangsbereich.
>
> Ich danke Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen, Ihr
>

>
> Andreas Schwarz

Programmliste Sani III
Kreis Pinneberg

lfd. Nr.	Schulträger	Schule	Ort	Maßnahme	Gesamtausgaben	Zuschuss	Prozent
1	Amt Geest und Marsch Südholstein	Grundschule Haseldorfer Marsch	Haseldorf	Sanierung Schultoiletten	166.806,28 €	125.104,71 €	75%
2	Stadt Elmshorn	Elsa-Brandström-Schule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Sporthalle	52.000,00 €	39.000,00 €	75%
3	Stadt Elmshorn	Bismarckschule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Olympiahalle	51.000,00 €	38.250,00 €	75%
4	Gemeinde Bönningstedt über Stadt Quickborn	Grundschule Bönningstedt	Bönningstedt	Sanierung Sanitärräume für offene Ganztagsschule	50.000,00 €	37.500,00 €	75%
5	Stadt Uetersen	Rosenstadtschule (Gemeinschaftsschule)	Uetersen	Sanierung Sanitärbereich Sporthalle Parkstraße 1b	45.000,00 €	33.750,00 €	75%
6	Schulverband Klein Nordende-Lieth über das Amt Elmshorn Land	Grundschule Klein Nordende	Klein Nordende	Sanierung Sanitärräume	130.000,00 €	97.500,00 €	75%
7	Stadt Pinneberg	Grundschule Waldenau	Pinneberg	Sanierung Sanitärräume	121.000,00 €	90.750,00 €	75%
		7			**615.806,28 €**	**461.854,71 €**	
					Kontingent	634.892,71 €	

Kontingent kann wegen erreichen der Förderhöchstgrenze von 75% nicht

173.038,00 € vollständig in Anspruch genommen werden.

Aufhebung Förderhöchstgrenze von 80.000 €, alle Maßnahmen bis auf 75% erhöht.

TOP Ö 6.2

TOP Ö 7

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Norden zählt

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An
den/die Amtsvorsteher/in
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

22.12.18

Standort Kiel
Telefon: 0431 6895-9209
Fax: 0431 6895-9212
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714
Ansprechpartner/in:
Anja Holst

Kiel, im Dezember 2018

Mikrozensus 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr findet in 2019 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Mikrozensusgesetz vom 7.Dezember 2016. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2019. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung vor Ort werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten mit Laptops ausgestattet.

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes sowie eine Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert (Anlagen).

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z.B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2019 zu informieren. **Sie können diese Informationen auch unter http://www.statistik-nord.de/erhebungen/haushaltsstatistiken/mikrozensus/ downloaden.**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus rechtmäßig ist. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Laptops ist auch nach Prüfung durch die **Datenschutzbeauftragten** rechtlich einwandfrei (siehe www.*datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/*).

Mit freundlichen Grüßen

R. Schürmann

Dr. Ramona Schürmann

Anlagen

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Norden zählt

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An die Mikrozensus-Haushalte

Frau / Herrn / Familie

Standort Kiel
Telefon:
siehe Erhebungsbeauftragte/r
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714
Ansprechpartner/in:
Ihr/e Erhebungsbeauftragte/r

Kiel,

Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,
Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr

in diesen Tagen findet bundesweit der Mikrozensus 2019 nach dem Mikrozensusgesetz statt. **Zu dieser Stichprobe wurde Ihr Haushalt nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.** Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind, um mit Ihnen im Rahmen einer zeitlichen Frist ein persönliches Interview durch zu führen.

Zuständig für die Befragung bei Ihnen ist die/der **Erhebungsbeauftragte**:

Die/der Erhebungsbeauftragte schlägt Ihnen folgenden Termin für die Befragung vor:

☐ am ..... zwischen ..... und ..... Uhr

☐ Sie werden in den nächsten Tagen angerufen, um einen Befragungstermin zu vereinbaren.

Sollte Ihnen der vorgeschlagene Termin nicht zusagen oder möchten Sie die Fragen auf anderem Wege (z. B. telefonisch) beantworten, kontaktieren Sie bitte die/den oben genannten Erhebungsbeauftragte/n schnellstmöglich.

Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Erhebungsbeauftragten zum Teil lange Anfahrtswege haben, meist berufstätig sind und nur in ihrer Freizeit ehrenamtlich für uns arbeiten können.

bitte wenden

MUSTER

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, zur Auskunftspflicht, zum Datenschutz und zu weiteren Informationen über den Mikrozensus entnehmen Sie bitte der beigefügten „Kurzinformation für die Befragten", sowie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter *www.statistik-nord.de/mikrozensus*.

Sollten Sie darüber hinaus **noch Fragen** haben, wenden Sie sich **bitte zunächst** an die/den **umseitig genannte/n Erhebungsbeauftragte/n**.

In besonders schwierigen Fällen können Sie sich auch während unserer Funktionszeiten an das Statistikamt Nord wenden.

Telefon: 0431 6895 – 9221,
– 9300
– 9209
– 9222 (für Haushalte aus Hamburg)
– 9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Anschließend noch ein Hinweis:

Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei.

Siehe *www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/*
oder *https://datenschutz-hamburg.de/ihrrechtaufdatenschutz/mikrozensus2018/*

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

R. Schürmann

Dr. Ramona Schürmann

MUSTER

MIKROZENSUS
– Kurzinformation für die auskunftspflichtigen Haushalte und Gemeinschaftsunterkünfte –

Der Norden zählt

Unsere Empfehlung: Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg

➢ Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine gesetzlich vorgeschriebene amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung.

Die Statistik ermittelt in Verbindung mit der EU-Arbeitskräfteerhebung grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.

Mit diesen Informationen hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt wird die Statistik von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

➢ Warum werden gerade Sie befragt?

Genaugenommen wurden nicht Sie, sondern das Gebäude, in dem Sie wohnen, nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren in die Stichprobe gezogen. Gleiches gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner einer in die Stichprobe gezogenen Gemeinschaftsunterkunft.

Sie werden innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.

➢ Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Für den Mikrozensus ist nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht festgelegt.

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Ihr Haushalt bzw. die Gemeinschaftsunterkunft kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt bzw. eine andere Gemeinschaftsunterkunft ausgetauscht werden.

Nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entnehmen.

➢ Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen?

Unsere Empfehlung: Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg.

Die Erhebungsbeauftragten sind sorgfältig geschult und mit den Fragen vertraut. Für unsere Empfehlung, das Interview mit unseren Erhebungsbeauftragten zu führen, sprechen viele Gründe:

Sie sparen Zeit: Der Fragebogen für die auskunftspflichtigen Haushalte ist umfangreich, aber nicht alle Fragen müssen von allen Personen beantwortet werden. Die Erhebungsbeauftragten leiten Sie gezielt durch die Fragen.

Sie haben keine Schreibarbeit: Die Erhebungsbeauftragten verwenden einen Laptop und geben Ihre Antworten direkt ein.

Ihre Angaben sind vollständig und plausibel: Bereits während des Interviews werden alle Fragen geklärt. Deshalb wird es nicht nötig sein, dass wir uns später mit Rückfragen zum Frageprogramm noch einmal an Sie wenden.

Falls Sie die Auskunft nicht in Form eines persönlichen Interviews geben möchten, können Sie schriftlich Auskunft erteilen. Gerne stehen Ihnen die Erhebungsbeauftragten sowie das Statistische Amt auch telefonisch zur Verfügung.

➢ Was ist mit dem Datenschutz?

Ihre Angaben werden geheim gehalten und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Erhebungsbeauftragten sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ausgewählte Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2017

Privathaushalte in Hamburg 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Insgesamt	Davon	
		Einpersonenhaushalte	Mehrpersonenhaushalte
	1 000	%	
unter 300	/	/	/
300 - 700	21	92	/
700 - 900	50	95	/
900 - 1 300	116	87	13
1 300 - 1 500	55	79	21
1 500 - 1 700	61	74	26
1 700 - 2 000	89	64	36
2 000 - 2 300	84	58	42
2 300 - 2 600	68	47	53
2 600 - 3 200	105	37	63
3 200 - 4 500	137	20	80
4 500 und mehr	148	13	87
Sonstige Haushalte[1]	54	35	65
Insgesamt	992	51	49

[1] Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

Familien in Hamburg 2017 nach Familientyp

Familientyp	Insgesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	150	67	62
Lebensgemeinschaften	22	15	5
Alleinerziehende	64	42	18
dar. allein erziehende Mütter	56	36	16
Insgesamt	236	124	85

Erwerbstätige in Privathaushalten in Hamburg 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden	Insgesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	29	19	10
10 - 20	110	75	35
21 - 31	105	83	22
32 - 35	59	35	25
36 - 39	164	73	91
40	332	126	206
41 und mehr	163	47	116
Insgesamt	963	457	505

Quelle: Mikrozensus

Privathaushalte in Schleswig-Holstein 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Insgesamt	Davon	
		Einpersonenhaushalte	Mehrpersonenhaushalte
	1 000	%	
unter 300	5	/	/
300 - 700	46	95	/
700 - 900	71	95	/
900 - 1 300	154	82	18
1 300 - 1 500	88	75	25
1 500 - 1 700	91	67	33
1 700 - 2 000	123	59	42
2 000 - 2 300	105	43	57
2 300 - 2 600	100	29	71
2 600 - 3 200	163	20	80
3 200 - 4 500	226	10	90
4 500 und mehr	178	6	94
Sonstige Haushalte[1]	120	28	72
Insgesamt	1 470	42	58

[1] Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

Familien in Schleswig-Holstein 2017 nach Familientyp

Familientyp	Insgesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	261	115	110
Lebensgemeinschaften	32	20	9
Alleinerziehende	89	57	25
dar. allein erziehende Mütter	75	47	21
Insgesamt	382	193	144

Erwerbstätige in Privathaushalten in Schleswig-Holstein 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden	Insgesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	61	39	23
10 - 20	193	146	47
21 - 31	172	143	30
32 - 35	75	45	30
36 - 39	273	125	148
40	423	132	291
41 und mehr	218	46	172
Insgesamt	1416	675	741

Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Um die ermittelten Befragungsergebnisse auf die Gesamtbevölkerung hochrechnen zu können, werden ausreichend strukturierte und aktuelle Bevölkerungseckzahlen benötigt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren.

Zur Verwendung mit dem Mikrozensus-Fragebogen – Grundprogramm

Mikrozensus 2019

und Arbeitskräftestichprobe 2019 der Europäischen Union

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dieser Befragung werden auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz (MZG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[2] in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1, 3 und 5 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Angaben zum Erhebungsmerkmal Behinderung und zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 5 MZG sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig" besonders gekennzeichnet.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

---

[1] Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/
(Suchbegriffe „Bundesstatistikgesetz" (BStatG) bzw. „Mikrozensusgesetz" (MZG)).

[2] Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an Eurostat ohne Name und Anschrift vorgesehen. Diese Angaben dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke von Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs-und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendeten Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale und der ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,
Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Bei der Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die Angaben können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten
oder schriftlich erteilt werden.

Bei der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Die ausgefüllten Fragebogen sind der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abzugeben bzw. fristgemäß dorthin zu übersenden. Von einer Übermittlung der Fragebogen per E-Mail bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter elektronischer Übermittlungsweg ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten,
Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Kontakt:

Die/den für Sie zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

TOP Ö 8

Thomas Herion. Bürgerliches Mitglied im Bauausschuss für die FWH. 10.01.2019
Dorfstr 4
25489 Haselau
04122 - 979 9101

An den Vorsitzenden des Bauausschuss der Gemeinde Haselau
Herrn Hans Werner Wulff
An den Bürgermeister der Gemeinde Haselau
Herrn Peter Bröker
An das Amt Geest und Marsch Südhollstein
Frau Bornhold zur Veranlassung

Bushaltestelle Dorfstraße Haselau, hier : Erstellen eines Regenüberdach

Antrag:

Es wird hiermit Beschluss auf Erstellung eines Regenschutzüberdach an der Bushaltestelle Dorfstraße ,Landesstraße vor Grundstück Hausnummer 3 beantragt.
Siehe auch anliegende Skizze.

Erläuterung und Begründung

Die Bushaltestelle wird regelmäßig jeden Morgen in der Schulzeit von einer größeren Zahl in aller Regel kleinerer Kinder aufgesucht, die dort auf den Schulbus warten.
Insebesondere in der Übergangs- und Winterzeit sind sie dort der Wetterunbill ausgesetzt.
Auch ist die Breite des Gehsteig für das Warten oft bedrohlich knapp und den Spritzfontänen vorbeifahrenden Berufsverkehrs ausgesetzt.
Der Unterzeichner hatte auf Wunsch des letzten Bürgermeisters Gespräche mit dem Hauseigentümer Nr 3, [redacted] geführt auf Einwilligung, einige Quadratmeter seines Grundstückes der Gemeinde abzutreten zwecks Anlage eines Wartehäuschen wie auf der der gegenüberliegenden Straßenseite.
Dies hatte dieser abgelehnt.
Nunmehr ist ei vorläufige Übereinkunft vom Unterzeichner gefunden worden, die Hecke des Hauses Nr 3 über eine Länge von 4-5 Meter bis auf die erste Buchenreihe am Grundstückszaun zurückzuschneiden, sodaß dort ein etwa 4 Meter langer überdachter Wartesitz angelegt werden kann. Der Zwischenraum zwischen Hecke und Straße beträgt dann etwa 2,50 Meter, Den Rückschnitt würde der Unterzeichner übernehmen.
Auf diese Weise ist eine Überdachungsbreite von 1,25 denkbar .

Mit der Bitte um positive Beschlussfassung und alsbaldige Erstellung

Thomas Herion

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0193/2019/HAS/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	11.01.2019
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	05.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:
Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Haselau ist abgelaufen (§ 2 KAG SH) und muss somit neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigefügt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.
Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.
Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:
Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:
Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau (Straßenreinigungssatzung).

_____
P. Bröker

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
Anlage 2: Straßenverzeichnis
Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§1
Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.

(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§4
Grundstücksbegriff

(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§5
Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,

b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,

c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,

d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,

e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau vom 28.09.1998 außer Kraft.

Haselau, den

Gemeinde Haselau
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau)

Reinigungsklasse (einmal wöchentliche Reinigung):
für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt
-die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Füßgänger verboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

lfd. Nr.	Straße
1.	Achtern Schranken
2.	Altendeicher Chaussee/Siedlungsweg 5-83
3.	Am Burggraben
4.	Audeich
5.	Deichstraße
6.	Dorfstraße (Innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaft)
7.	Haseldorfer Chaussee
8.	Heister Feld
9.	Hohenhorster Chaussee
10.	Kleiner Landweg
11.	Kreuzdeich
12.	Neuer Weg Nr. 1-3, 53-75, 62-86
13.	Op de Lichten
14.	Sperrwerkstraße
15.	Twiete
16.	Zum Sperrwerk
	Nr. 2, 6, 7, 8, 9 und 12 jedoch ohne die Hälfte Fahrbahnen

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht	**§1** **Reinigungspflicht**
(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.	(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der ,Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.	(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- Und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig er-	(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung

	kennbar ist.	der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	
	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	**§2** **Übertragung der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange	

	wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
§ 3 Axt und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu betreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt,	**§3** **Art und Umfang der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen. (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende „Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhrgefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.	a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche. (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

		(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.	
	§ 4 **Außergewöhnliche Verunreinigung** Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	**§4** **Grundstücksbegriff** (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	

	§ 5 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. (9) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist	**§5** **Außergewöhnliche Verunreinigung** (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.
	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt, 9. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung ver-	**§6** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung ver-

	stößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.	stößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	
	§ 7 Ausnahmen Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.	**§7** **Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,	

		e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind. (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdaten-schutzgesetzes Anwendung.	
	§ 8 **Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,	**§8** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau vom 28.09.1998 außer Kraft.	
	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 1978 außer Kraft.		

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0187/2019/HAS/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.01.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:
Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haselau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung der Gemeindevertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haselau hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Die Planung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

Finanzierung:
Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:
Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

_____
Peter Bröker

Anlagen:
Einnahme- und Ausgabeplanung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Haselau

Freiwillige Feuerwehr Haselau

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.750,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.900,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.850,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.300,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2018	15.875,24 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	

3.12.18

Die Gesamtplanung für das Haushaltsjahr 2019 von der Versammlung der Wehr am 05.11.2018 einstimmig genehmigt.

03.12.18

Haselau den 05.11.2019

Kassenwart: J. Käbler

Wehrführer: D. Koppmann

Versammlung am 3.12.2018

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

TOP Ö 10.1

Freiwillige Feuerwehr Haselau

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.975,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.112,42 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.570,60 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	334,03 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.255,40 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.956,92 €	
3	Veräußerung von Verrnögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	3.242,95 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	3.691,85 €	
5	Sonstige Einnahmen	250,00 €		13	Sonstige Ausgaben	689,91 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.866,94 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	375,76 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	14.160,89 €		8-15	Gesamtausgaben	14.160,89 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens Wehr Gesamt am 01.01.2018	15.875,24 €
Entnahme	- €
Zuführung	375,76 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	16.251,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Stand des Sondervermögens Einsatzwehr am 01.01.2018	4.653,55 €
Entnahme	835,49 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	3.818,06 €

Stand des Sondervermögens Jugendwehr am 01.01.2018	5.321,74 €
Entnahme	141,20 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	5.180,54 €

Stand des Sondervermögens Musikzug am 01.01.2018	5.899,95 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.352,45 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	7.252,40 €

Haushaltsjahr 2018 von der Versammlung der Wehr am 01.02.2019 einstimmig genehmigt.

Haselau den 01.02.2019

Kassenwart: J. Kähler

Wehrführer: D. Koppmann

TOP Ö 10.2

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0185/2019/HAS/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.01.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2018 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Peter Bröker

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2018,
Deckungskreisübersicht

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: **08.01.2019 / 10:53:59**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **11 Haselau**
erstellt für HH-Jahr: **2018**

TOP Ö

Deckungskreis Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
			Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	**G-Gemeindeorgane**		32.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.342,51	2.557,49
0002	**G-Interner Service**		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003	**G-Gebäudemanagement**		82.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.126,69	19.173,31
0004	**G-Liegenschaftsverwaltung**		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	162,77	37,23
0005	**G-Statistik und Wahlen**		2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.332,60	1.367,40
0007	**G-Brandschutz**		52.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.928,04	17.671,96
0008	**G-Schulen**		136.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	162.725,29	-26.225,29
0016	**G-Heimat- und sonstige Kulturpflege**		2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.805,56	194,44
0018	**G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege**		1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.490,00	10,00
0019	**G-Jugendarbeit**		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,00	780,00
0020	**G-Tageseinrichtungen für Kinder**		193.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	178.978,84	14.221,16
0021	**G-Gesundheitseinrichtungen**		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.250,68	149,32
0022	**G-Förderung des Sports**		4.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750,00	350,00
0023	**G-Stadtplanung**		21.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.451,23	1.748,77
0027	**G-Gemeindestraßen**		86.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.015,14	13.084,86
0028	**G-Parkanlagen und öffentliches Grün**		22.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.526,84	5.973,16
0032	**G-Umlagen**		700.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	710.892,79	-9.992,79
Gesamt GKZ: 11 Haselau			**1.342.900,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**1.301.798,98 ***	**41.101,02 ***

*** *Ende der Liste* ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 11

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haselau Stand: 24.01.2019 **Anlage 1**
Haushaltsjahr 2018

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421001 **Sitzungsgeld, Reisekosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
6.500,00 €	7.238,18 €	- €	**- 738,18 €**	1	32.900,00 €	2.557,49 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Sitzungsgeld 2018

Produkt: 11120 **Serviceleistungen**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	134,84 €	- €	**- 134,84 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Schadensregulierung

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
16.500,00 €	19.646,53 €	- €	**- 3.146,53 €**	8	136.500,00 €	- 26.225,29 €	**3.146,53 €**	- €	**3.146,53 €**

Begründung: Schulkostenbeiträge 2018

Produkt: 21700 **Gymnasien**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
38.000,00 €	52.841,87 €	- €	**- 14.841,87 €**	8	136.500,00 €	- 26.225,29 €	**14.841,87 €**	10.548,84 €	**4.293,03 €**

Begründung: Schulkostenbeiträge 2018

Produkt: 21820 **Gemeinschaftsschule**
Sachkonto: 5373000 **Allgemeine Umlagen Zweckverbände**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
28.500,00 €	29.287,52 €	- €	**- 787,52 €**	8	136.500,00 €	- 26.225,29 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Schulverbandsumlage 2018 Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg

Produkt: 21820 **Gemeinschaftsschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
52.000,00 €	60.407,08 €	- €	**- 8.407,08 €**	8	136.500,00 €	- 26.225,29 €	**8.407,08 €**	6.713,08 €	**1.694,00 €**

Begründung: Schulkostenbeiträge 2018

Produkt: 33100 **Förderung der Wohlfahrtspflege**
Sachkonto: 5318900 **Zuschuss Altenbetreuung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.000,00 €	1.040,00 €	- €	**- 40,00 €**	18	1.500,00 €	10,00 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Seniorenarbeit 2018

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 0461100 **Buswartehäuser**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	10.650,86 €	- €	**- 10.650,86 €**	nein	- €	- €	**10.650,86 €**	5.322,28 €	**5.328,58 €**

Begründung: Beleuchtung für Buswartehäuser

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.000,00 €	1.320,09 €	- €	**- 320,09 €**	27	86.100,00 €	13.084,86 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Verkehrszeichen

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5341000 **Gewerbesteuerumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
53.000,00 €	53.567,00 €	- €	**- 567,00 €**	32	700.900,00 €	- 9.992,79 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Gewerbesteuerumlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
167.500,00 €	179.132,32 €	- €	**- 11.632,32 €**	32	700.900,00 €	- 9.992,79 €	**11.632,32 €**	- €	**11.632,32 €**

Begründung: Amtsumlage 2018

Summen:	**- 51.266,29 €**	**48.678,66 €**	**22.584,20 €**	**26.094,46 €**

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0186/2019/HAS/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.01.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau für das laufende Haushaltsjahr 2019 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Peter Bröker

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: **24.01.2019 / 08:17:10**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **11 Haselau**
erstellt für HH-Jahr: **2019**

Deckungskreis Nr. Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.014,06	26.485,94
0002 G-Interner Service		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003 G-Gebäudemanagement		26.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.169,98	22.330,02
0004 G-Liegenschaftsverwaltung		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00
0005 G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
0007 G-Brandschutz		56.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.810,33	45.289,67
0008 G-Schulen		306.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	306.500,00
0016 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
0018 G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00	800,00
0019 G-Jugendarbeit		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0020 G-Tageseinrichtungen für Kinder		212.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	175.050,25	37.249,75
0021 G-Gesundheitseinrichtungen		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.213,60	186,40
0022 G-Förderung des Sports		4.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	3.350,00
0023 G-Stadtplanung		16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.449,21	-449,21
0027 G-Gemeindestraßen		86.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	781,28	85.318,72
0028 G-Parkanlagen und öffentliches Grün		24.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.219,14	22.180,86
0032 G-Umlagen		731.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	731.100,00
Gesamt GKZ: 11 Haselau		**1.499.400,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**215.157,85 ***	**1.284.242,15 ***

*** *Ende der Liste* ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 12

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haselau Stand: 24.01.2019 **Anlage 1**
Haushaltsjahr 2019

Produkt: 11131 **Liegenschaftsverwaltung**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	640,54 €	- €	**- 640,54 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Grundbucheintragungen Kleiner Landweg

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
15.000,00 €	- €	15.649,69 €	**- 649,69 €**	23	16.000,00 €	- 449,21 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Aufträge für Bauleitverfahren

Summen:	**- 1.290,23 €**	**- €**	**- €**	**- €**